



Emma-Jane Evers Stolzke

Rechtsanwältin, lic. iur.
emma-janeevers@weber-schaub.ch
+41 44 268 25 25

August 2009

GmbH Recht: Ablauf der Anpassungsfrist – was ist noch zu beachten?

Seit dem 1. Januar 2008 sind zahlreiche neue Bestimmungen mit Auswirkungen auf bereits bestehende GmbHs in Kraft. Insbesondere haben in den vergangenen Monaten die neuen Revisionsbestimmungen zu einem erhöhten Handlungsbedarf geführt. Dabei ist eine weitere Neuerung im GmbH-Recht ziemlich in Vergessenheit geraten, welche hiermit in Erinnerung gerufen werden soll.

Hat eine GmbH **mehrere Geschäftsführer**, so muss ein Vorsitzender von der Gesellschafterversammlung gewählt und entsprechend im Handelsregister eingetragen werden.

Die Regelung des Vorsitzes ist insofern von praktischer Bedeutung, weil ohne anderslautende Bestimmung in den Statuten der Vorsitzende nach dem Gesetz sowohl in der Gesellschafterversammlung (Art. 808a i.V.m. 810 Abs. 3 Ziff. 1 OR) als auch bei Entscheidungen der Geschäftsführer (Art. 809 Abs. 4 OR) den Stichentscheid hat. Sollte dies von den Gesellschaftern gerade nicht gewünscht sein, weil dadurch die Machtverhältnisse der ansonsten gleichberechtigten Partner verschoben werden, müssten die Statuten der GmbH zwingend eine andere Regelung enthalten. Wird der Stichentscheid des Vorsitzenden statutarisch ausgeschlossen, so sollte zusätzlich eine Regelung zur Vermeidung allfälliger Patt-Situationen getroffen werden.

Die Frist zur Anpassung der Statuten läuft Ende 2009 ab. Werden die Statuten nicht innerhalb der zweijährigen Anpassungsfrist angeglichen, so gilt automatisch die Regelung des Stichentscheids gemäss Gesetz. Sollte bis Fristablauf auch kein Vorsitzender der Geschäftsführung bestimmt sein, ist die Gesellschaft mit einem **Organisationsmangel** behaftet und hätte, nach fruchtloser Mahnung durch das Handelsregisteramt, mit der Benachrichtigung des Gerichts zu rechnen. Zudem werden sämtliche statutarischen Bestimmungen, welche nicht mehr gesetzeskonform sind, automatisch mit Ablauf der Anpassungsfrist ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund besteht unter Umständen in diesem Jahr noch Handlungsbedarf.

Diese Publikation beinhaltet generelle Ausführungen und stellt keine Beratung im konkreten Fall dar. Wir empfehlen Ihnen, fallspezifisch professionellen Rat einzuholen, wenn der Inhalt dieser Publikation für Sie von Bedeutung ist.

© weber schaub & partner ag 2009

weber schaub & partner ag
Mühlebachstrasse 2
Postfach
CH-8024 Zürich
+41 44 268 25 25
www.weber-schaub.ch
office@weber-schaub.ch